

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 17
27. Jahrgang
vom 22.05.2013

Inhaltsangabe

**56/13 Einladung zum Wahlausschuss am 11.06.2013
im Rathaus Erfstadt-Liblar, Am Holzdam 10
Feststellung des Ergebnisses der Wahl
des Bürgermeisters der Stadt Erfstadt 09.06.2013**

-10-

**57/13 Wahlbekanntmachung für die Wahl des
Bürgermeisters am 09.06.2013**

-10-

**58/13 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2
3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 4, Erfstadt-Lechenich**

-61-

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdam 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

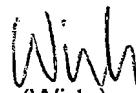
**Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de**

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.56/13

Gremium:	Wahlausschuss	6. Sitzung
Termin, Beginn:	Dienstag, 11.06.2013, 17:00 Uhr	
Sitzungsort:	Sozialraum Rathaus Liblar (Zi. 401), Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erfstadt	
	Erfstadt, den 15.05.2013	

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.


(Wirtz)

stellvertretender Wahlleiter

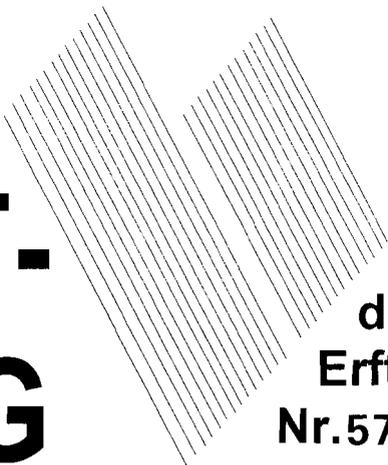
Tagesordnung

- I. Öffentlich
 - 1 Mitteilungen des/der Vorsitzenden
 - 2 Mitteilungen der Verwaltung
 - 3 Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erfstadt am 09.06.2013

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Wahlausschuss in jedem Falle –und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung- beschlussfähig ist. Der Wahlausschuss ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.57 / 13

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. **Am 09.06.2013 findet die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erftstadt statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Stadt Erftstadt ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.05. bis 18.05.2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus Erftstadt Liblar, Holzdam 10, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Der/Die Wähler/in hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Erftstadt die **Briefwahlunterlagen** (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erftstadt, den 15.05.2013



(Wirtz)
Stellv. Wahlleiter

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr.58/13

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, E.-Lechenich ; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 27.03.2012 beschlossen, die planungsrechtlichen Schritte zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, E.-Lechenich, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Die Eigentümer der Grundstücke Kölner Ring 176-180 sowie Agathastr. Nr. 8 beabsichtigen, die bisher als Gartenland genutzten hinteren Teile ihrer Grundstücke als Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser umnutzen zu können. Die Erschließung kann dabei über den angrenzenden Wirtschaftsweg sowie über die Agathastraße aus erfolgen.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, E.-Lechenich, mit der Begründung durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom 3.6.2013 bis einschließlich 17.6.2013 zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

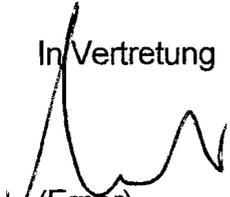
Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

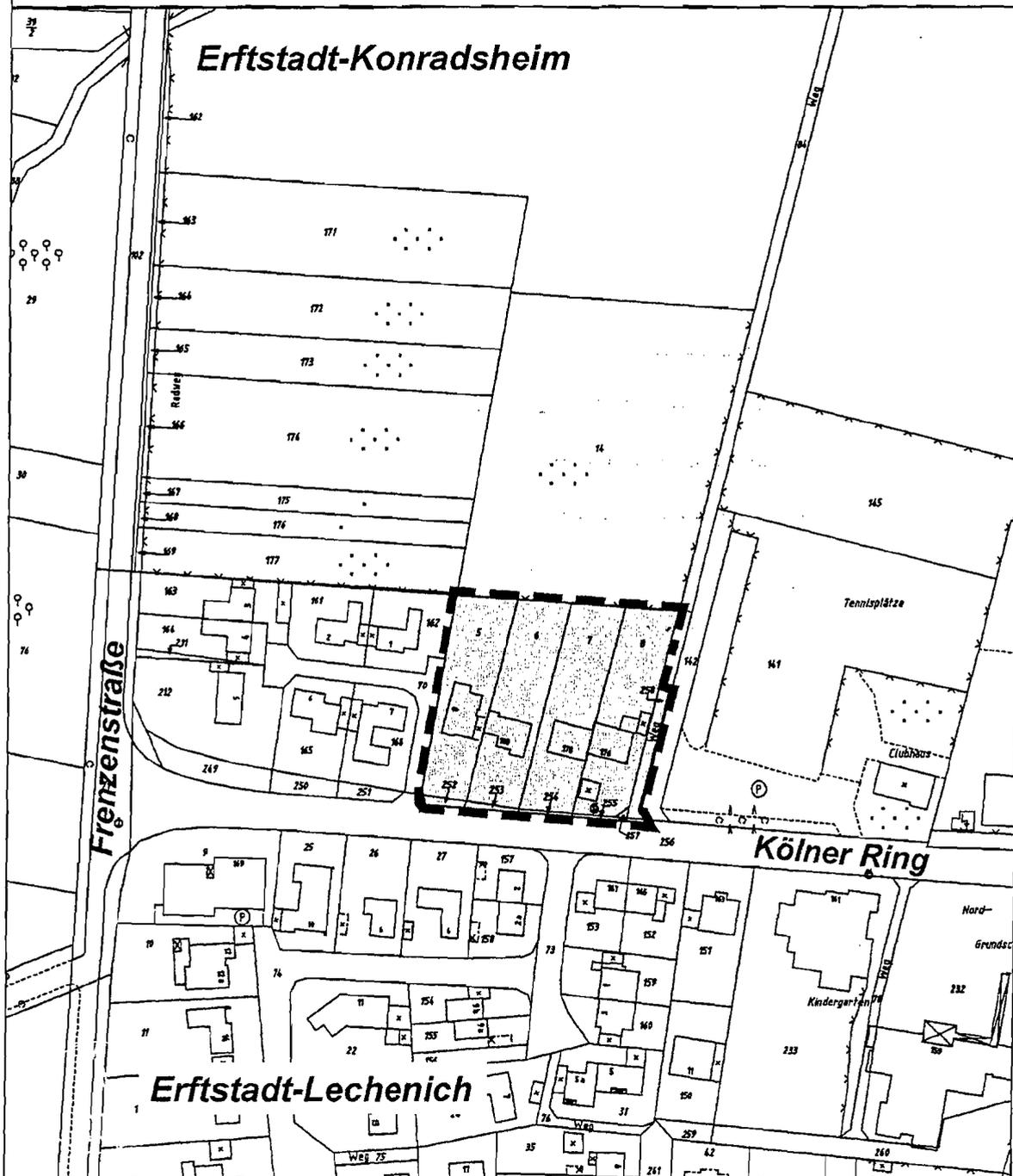
Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erfststadt, den 27. 5. 2013

In Vertretung



(Emer)
Beigeordneter



ANLAGEPLAN

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, Erfstadt-Lechenich

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erfstadt, im Mai 2013

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 2000